

Hinweise über die Folgen einesurlaubes ohne Dienstbezüge

Dieses Hinweisblatt enthält einen allgemeinen, nicht abschließenden Überblick über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) ergeben können. Bei den in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen über Ehegatten wird davon ausgegangen, dass beide Ehepartner bei einem öffentlichen Dienstherrn beschäftigt sind. Sofern dies nicht der Fall ist, können sich Änderungen ergeben. Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Referat Personal.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Besoldung

Durch die Beurlaubung entfallen die Dienstbezüge. Zu diesen gehört das Grundgehalt, die Leistungsbezüge (bei Professor*innen sowie hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen), der Familienzuschlag, weitere Zulagen und Vergütungen, sowie Auslandsdienstbezüge. Ebenso entfallen Anwärterbezüge und die vermögenswirksame Leistung.

Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung vermindert sich für die Zeiten der Beurlaubung (§ 7 Abs. 4 des Sonderzahlungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SZG M-V)). Er entfällt komplett, wenn die Beamtin oder der Beamte am 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres insgesamt nicht mindestens 89 Kalendertage in einem hauptberuflichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gestanden hat (§ 2 Abs. 1 SZG M-V). Soweit Anspruch auf einen Sonderbetrag für Kinder nach § 9 SZG M-V besteht, wird dessen Höhe durch den Urlaub ohne Dienstbezüge nicht beeinflusst.

2. Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch die Beurlaubung nicht berührt. (§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes).

3. Beihilfe

Während der Beurlaubung aus familiären Gründen zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder sonstigen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen besteht nach § 66 Abs. 3 LBG M-V ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) versichert ist.

Bei sonstiger Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht kein Beihilfeanspruch, es sei denn, es wird Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung gewährt und dieser dauert nicht länger als einen Monat an (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)).

4. Versorgung

Das Ruhegehalt vermindert sich grundsätzlich in Folge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Zeiten einer Beurlaubung sind nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, dass spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) in der am 22.02.2022 geltenden Fassung). Die Beurlaubung wird zudem nicht auf die Minstdienstzeit von 5 Jahren angerechnet, die als Voraussetzung für die Zahlung eines Ruhegehalts vorliegen muss (§ 4 Abs. 1 Satz 1 LBeamVG M-V). Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Abteilung [Bezüge / Versorgung des LAF M-V](#)

Weitere zu berücksichtigende Auswirkungen:

1. Jubiläumsdienstalter

Soweit nicht die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder es sich um Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 17b des Bundesbesoldungsgesetzes, handelt, gilt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht als anrechnungsfähige Dienstzeit, die zur Zahlung einer Jubiläumszuwendung führt (§ 118 LBG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 der Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen (Dienstjubiläumsverordnung - DJubV).

2. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst kann auf Grund einer Beurlaubung verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel ansonsten nicht erreicht werden kann. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 der Allgemeinen Laufbahnlandesverordnung (ALVO M-V)).

Probezeit

Der Lauf der Probezeit wird durch die Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gehemmt. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Probezeit fortgesetzt (§ 28 Abs. 2 ALVO M-V). Abweichend gilt die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge als Probezeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, wenn der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen dieser Voraussetzung von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Dies gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist, wird durch das Innenministerium bestimmt (§ 28 Abs. 3 ALVO M-V).

Erprobungszeit

Eine Beurlaubung für eine Tätigkeit bei einer nach § 28 Abs. 3 ALVO M-V anerkannten Einrichtung oder als wissenschaftliche Assistentkraft oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage kann auf die Erprobungszeit angerechnet werden, sofern die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprechen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 ALVO M-V). In anderen Fällen wird der Lauf der Erprobungszeit gehemmt (§ 30 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 ALVO M-V).

Nachteilsausgleich

Die infolge einer Beurlaubung aus familiären Gründen entstandene berufliche Verzögerung kann nach § 23 Abs. 2 LBG M-V i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ALVO M-V ausgeglichen werden.

Fortbildung

Der Anspruch auf Fortbildung bleibt bei der Beurlaubung aus familiären Gründen bestehen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 ALVO M-V).

Nebentätigkeit

Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Bei Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 66 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 64 Abs. 2 Satz 2 LBG M-V).

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Dienstbezüge um ein Zwölftel gekürzt (§ 5 Abs. 3 Nummer 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (EUrlV) i. V. m. §§ 68 Abs. 1 und 118 LBG M-V).

Höchstdauer von Urlaub ohne Dienstbezüge und unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung

Urlaub ohne Dienstbezüge und unterhäftige Teilzeitbeschäftigung dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten; bei dieser Beschäftigung bleibt eine unterhäftige Teilzeit während der Elternzeit unberücksichtigt. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Urlaub ohne Dienstbezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer Mindestbeschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von 15 Jahren bewilligt worden ist, wenn es ihnen nicht zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren (§§ 66 Absatz 1 i.V.m. 67 Abs. 1 Satz 3 LBG M-V).